

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Siebstraße von Hildesheimer Straße bis Höltystraße in Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für den 2007 durchgeführten Ausbau der Siebstraße von Hildesheimer Straße bis Höltystraße gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover 1992, Seite 258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2002, Seite 399). Ergänzend gilt Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Für das auf den Flurstücken 90/21 und 575/28 errichtete „Torhaus am Aegi“ gelten als bebaubar im Sinne von § 6 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung die Grundstücksteilflächen, die in dem Bebauungsplan Nr. 1331 vom 16.04.1997 als „Straßenverkehrsfläche überlagert mit einem Baugebiet“ und als „Straßenverkehrsfläche mit einer zulässigen Bebauung“ festgesetzt sind.

Der für die bebaubare Fläche des Torhauses am Aegi anzusetzende Nutzungsfaktor beträgt 3,375.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hannover, den
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

1. Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

1. Stadtrat